

Die Würde des Tieres aus veterinärmedizinisch-biologischer Sicht

Andreas Steiger, Hinterkappelen CH

Zusammenfassung: Im Referat wird vorerst kurz die Vielfalt der Auslegungen des Würdebegriffs aus Publikationen zusammengestellt. Als Hauptelemente der Achtung der Würde des Tieres werden einige Aspekte der Interessenabwägung, der Schutz des Tieres vor Leiden, der Schutz des Lebens an sich, der Schutz von weiteren Eigenwerten des Tieres wie Schutz vor Instrumentalisierung, Erniedrigung, Eingriffen in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten sowie Aspekte der Behandlung des Tieres als blosse Sache, und schliesslich der Schutz der Tierart aufgeführt. Die genannten Würdekriterien werden mit Beispielen erläutert. Es folgen Ausführungen zur Abstufung der Würde nach biologischer Entwicklungshöhe, ein Kurzvergleich verschiedener Schutzniveaus (inkl. Tierrechte), und einige Schlussfolgerungen für die Vollzugspraxis

Unbefriedigende Auslegungshilfen zur Würde des Tieres

Bereits bevor, aber vermehrt auch nachdem im Jahr 1992 in der schweizerischen Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Gentechnik ein Passus aufgenommen worden war, wonach der Bund beim Erlass von Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen „der Würde der Kreatur ... Rechnung trägt“ (Art. 120 BV), wurden eine ansehnliche Reihe von Publikationen zur „Würde der Kreatur“ oder spezifischer zur „Würde des Tieres“ mit möglichen Präzisierungen der Begriffe vorgelegt. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Würde der Kreatur, obwohl im Rahmen einer Gentechnikregelung in die genannte Verfassung eingeführt, nicht nur im Bereich der Gentechnik zu schützen ist, sondern dass von einem umfassenden, allgemeinen Verfassungsprinzip auszugehen ist, welches in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen soll (Steiger und Schweizer, 2008), womit die Regel, „der Würde Rechnung zu tragen“, in allen Bereichen des Umgangs mit Tieren anzuwenden ist. Über die Inhalte des „Würde“ herrscht noch heute grosse Unsicherheit. In der Botschaft von 2002 über eine Totalrevision des schweizerischen Tierschutzgesetzes, damals bereits 10 Jahre nach der Verankerung der „Achtung der Würde der Kreatur“ in der Bundesverfassung, schrieb der schweizerische Bundesrat, „... dass die Würde des Tieres heute nicht präziser konkretisiert werden kann ...“ und dass, „... sobald sie ... den rein ethischen Bereich berührt, von Fall zu Fall nach einer Güterabwägung entschieden werden muss, ob die Würde respektiert ist“. In den Strafbestimmungen des schweizerischen Tierschutzgesetzes von 2005 wurde dann andererseits die Missachtung der Würde des Tieres in rigoroser Weise unter die schwersten Tierschutzvergehen, d.h. als Tierquälerei, eingestuft; demnach wird „... mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet“, und „... handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken“ (Art. 26 TSchG). Die Situation, dass einerseits die Missachtung der Würde des Tieres als Tierquälerei eingestuft wird und mit Höchststrafen geahndet werden kann, andererseits präzise Auslegungshilfen weitgehend fehlen oder sehr kontrovers sind, kann bald 20 Jahre nach Einführung des Verfassungsgrundsatzes nicht befriedigen; die Rechtsunsicherheit ist erheblich. Im revidierten eidgenössischen Tierschutzgesetz von 2005 wird die Würde des Tieres zwar genauer umschrieben, aber noch mit einer relativ allgemeinen, für den konkreten Vollzug in der Praxis sehr auslegungsbedürftigen Definition. Danach bedeutet Würde „Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird“ (Art. 3 TSchG).

Publikationen zur Auslegung der „Würde des Tieres“ sind bislang oft relativ allgemein und vage gehalten und für die Praxis schwer anwendbar, oder dann mit sehr weit gehender Auslegung der „Würde“, und Gutachten zur Auslegung des Begriffs reiht sich an Gutachten, wohl nicht zuletzt wegen der Schwierigkeiten der Konkretisierung der „Würde der Kreatur“ für den Vollzug. Je nach Standpunkt wird einerseits der Schutz der Würde stark reduziert bis auf den Schutz des Tieres nur vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden und Schäden gemäss bereits geltendem, weitestgehend pathozentrisch ausgerichtetem Tierschutzrecht, andererseits wird aus entgegengesetzter Sicht der Schutz oft sehr extensiv ausgelegt bis zum Schutz von Wirbellosen und zu zahlreichen neuen Tierschutzregelungen für einzelne Tierarten, für verschiedene Verwendungszwecke und für den Vollzug. Schliesslich gibt es auch die Auffassung, der Begriff Würde sei unbrauchbar, inhaltlos, nur für den Menschen anwendbar. In Anbetracht der kontroversen Meinungen hat Kunzmann zu einer Studie von 2007 den Titel gewählt „Die Würde des Tieres – zwischen Leerformel und Prinzip“ und gibt darin differenzierte Antworten. Aus der grossen Vielfalt der Umschreibungen der Würde der Kreatur oder des Tieres werden im Referat ausgewählte Formulierungen gezeigt.

Abwägung der gegeneinander stehenden Interessen

Weitgehend unbestritten ist, dass die Achtung der Würde der Kreatur nicht als absolute Regelung gelten kann, sondern dass stets eine Abwägung der gegeneinander stehenden „Interessen“ von Mensch und Tier, zumeist „Güterabwägung“ benannt, als wesentliches Element zur ethischen Entscheidungsfindung notwendig ist. Neu ist diese oft herausgestrichene Erkenntnis nicht. Bereits in den bisherigen Tierschutzgesetzgebungen war zumindest bei der Beurteilung von Tierversuchen im Rahmen der Zulassungsverfahren eine Abwägung einerseits der Belastungen des Versuchstiers sowie der Anzahl beeinträchtigter Tiere und andererseits der angestrebten Ziele der Forschung, wie Anwendungsmöglichkeit oder in der Grundlagenforschung Erkenntnisgewinn, vorzunehmen. Hervorzuheben ist, dass in bestimmten Fällen der Forschung über Fragen des Tierschutzes und der Tierhaltung sowie in der Veterinärmedizin oft auch eine Abwägung einerseits der Belastungen des Versuchstiers und andererseits des Nutzens für (andere, künftige) Tiere selbst zu treffen ist, natürlich aus der Sicht des die Tiere haltenden Menschen.

Ohne schon die Begriffe Güter- oder Interessenabwägung zu verwenden, hat Albert Schweitzer (1952) in seiner Ethik der „Ehrfurcht vor dem Leben“ den Grundsatz der sorgfältigen Abwägung im Einzelfall aufgenommen: „Gegenüber den Geschöpfen der Natur geraten wir unausgesetzt in Situationen, die uns zwingen, Leiden zu verursachen und dem Leben Schaden zu tun. Der Bauer kann nicht alle Tiere leben lassen, die in seiner Herde zur Welt kommen; er kann nur die behalten, für die er Futter hat und deren Aufzucht ihm einen Ertrag verspricht. In vielen Fällen geraten wir sogar in die Zwangslage, Leben zu vernichten, um anderes Leben zu erhalten. Wer einen hilflosen Vogel in Pflege nimmt, sieht sich genötigt, Insekten oder Fische zu töten, um ihn zu füttern. Indem er so handelt, verhält er sich nach freiem Ermessen. Mit welchem Recht opfert er eine Vielzahl lebender Wesen, um ein einziges zu retten? Und wenn er Tiere ausrottet, die er für schädlich hält, um andere zu schützen, steht er vor der gleichen Gewissensfrage. Es ist also jedem von uns auferlegt, im Einzelfall zu entscheiden, ob wir vor der unausweichlichen Notwendigkeit stehen, Leiden zu verursachen, zu töten und uns damit abzufinden, dass wir, eben aus Notwendigkeit, schuldig werden. Die Sühne müssen wir darin suchen, dass wir keine Gelegenheit versäumen, lebendigen Wesen Hilfe zu leisten“.

Konkrete Elemente zur Achtung der Würde des Tieres

Im Folgenden soll versucht werden, im Sinn eines Diskussionsbeitrags dem Begriff „Würde des Tieres“ für die Praxis im Umgang mit Tieren sinnvoll und massvoll erscheinende, pragmatische, konkrete und für den Vollzug möglichst nachvollziehbare Inhalte zu geben. Dabei werden auch offene Fragen oder Einwände gegen bestimmte Auslegungen dargestellt. Der Schutz der Würde gilt, wie zuvor aufgeführt, nicht absolut, sondern ist stets durch eine Abwägung der verschiedenen „Interessen“ bzw. „Güter“ von Mensch und Tier festzulegen. Es wird vorgeschlagen, die Kriterien zunächst auf die vom Tierschutzrecht in der Regel erfassten Wirbeltiere auszurichten, für alle Verwendungszwecke von Tieren in menschlicher Obhut gelten zu lassen und die gentechnische, biotechnische und traditionell züchterische Veränderung von Tieren grundsätzlich gleich zu behandeln. Sehr weit gehende Auslegungen des Schutzes der Würde des Tieres werden als nicht

vertretbar erachtet, weil sie nicht der Absicht des eidgenössischen Parlamentes und der Volksabstimmung von 1992 der Schweiz bei der Einführung des Begriffs der „Würde der Kreatur“ in die Bundesverfassung entsprechen. Aus dem gleichen Grund wird die Reduktion des Schutzes der Würde nur auf bereits bisher vom Tierschutzrecht abgedeckte Kriterien des Vermeidens von Belastungen wie Schmerzen und Leiden des Tieres ebenfalls als nicht vertretbar betrachtet. Die Grundsätze befolgen deshalb einen Mittelweg zwischen den obgenannten Positionen. Sie lassen sich einteilen in folgende Hauptkategorien: Grundsätze der Interessenabwägung (Ausführungen zuvor), Schutz vor ungerechtfertigten Leiden, grundsätzlicher Schutz des Lebens, Grundsatz der Mitgeschöpflichkeit, besonderer Rechtsstatus des Tieres, Artenschutz, Schutz vor Erniedrigung, Schutz vor übermässiger Instrumentalisierung, Schutz vor tief greifenden Eingriffen in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten, Abstufung des Schutzes nach Entwicklungshöhe der Tiere.

Schutz vor ungerechtfertigten Leiden

Der Schutz der Würde des Tieres beinhaltet als wesentlichen Aspekt kein „ungerechtfertigtes“ (Schweiz, Österreich) Zufügen bzw. kein Zufügen „ohne vernünftigen Grund“ (Deutschland) von Schmerzen, Leiden oder Schäden und Angst (Österreich: „schwere Angst“) gemäss bisherigen Grundregeln in den Tierschutzgesetzgebungen; er geht aber darüber hinaus und umfasst den Schutz weiterer „Interessen“ des Tieres. Da diese pathozentrischen Aspekte durch die Tierschutzgesetze abgedeckt sind, wird auf nähere Ausführungen verzichtet. Interessant ist, dass die Definition der Würde des Tieres im Tierschutzgesetz der Schweiz ca. die Hälfte den Worte diesen bereits bisher geltenden pathozentrischen Tierschutzkriterien gewidmet ist, und dass in der Broschüre „Die Würde des Tieres“ der Eidgenössischen Kommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche 11 von 13 Abbildungen dem klassischen Tierschutz (Tierhaltung, Extremzuchten) gewidmet sind, nur 2 illustrieren darüber hinausgehenden Kriterien (Erniedrigung bzw. Lächerlichmachen von Tieren), wenn von Überschneidungen von Kriterien abgesehen wird.

Eingeschränkter Schutz des Lebens

Das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund kann als elementarste und schwerwiegendste Verletzung der Würde des Tieres und als grösstmöglicher Schaden für das Tier angesehen werden. Das Verbot des Tötens von Tieren ohne vernünftigen Grund ist im Tierschutzrecht Deutschlands und Österreichs enthalten, fehlt aber im schweizerischen Tierschutzgesetz. Gemäss revidiertem schweizerischem Tierschutzgesetzes von 2005 ist strafbar das Töten von Tieren aus Mutwillen (franz. Fassung: malice [Bosheit], ital. Fassung: celia [Spass]) (Art. 26; in der früheren Gesetzesfassung von 1978 hiess es französisch „par jeu [Spiel] ou par perversité“, italienisch „in modo perverso“). Die verschiedenen Fassungen sind wohl Ausdruck der Unsicherheit über den angestrebten Verbotsinhalt. Die bestehende schweizerische Regelung ist lückenhaft, es gibt als abzulehnende Tötungsgründe noch andere Gründe als Mutwillen oder Abartigkeit, z.B. auch Bequemlichkeit. Mit dem „vernünftigen Grund“ im deutschen oder im österreichischen Tierschutzrecht, nicht nur beim Töten von Tieren, befassen sich eingehend u.a. Lorz und Metzger (1999), Kluge et. al. (2002), Binder (2005), Hirt et al. (2007), Maisack (2007). Demgegenüber wird auch die Auffassung vertreten, das Töten an sich werde durch die Würde nicht erfasst, das tote Tier werde nicht mehr beeinträchtigt.

Beispiele der Achtung der Würde des Tieres aus der Praxis sind u.a. folgende:

- keine Zucht von Versuchstieren in grosser Überzahl und entsprechend sorgfältige Planung der Zucht und von Versuchen, damit bei der Nichtverwendung der gezüchteten Tiere möglichst keine nicht einsetzbaren Tiere als sogenannte „Ausschusstiere“ anfallen und getötet werden müssen.
- keine Zucht von Zootieren in grosser Überzahl, wenn die Tiere später nicht platzierbar sind (Zootier-Symposium Rigi, 2003). Ein Kreis von Zoofachleuten befasste sich mit dem Problem des Tötens sog. „überzähliger“ Zootiere (Rigi-Symposium „Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren“, 2003). Danach sollen Tiere in Zoos unter artgemässen Bedingungen gehalten und betreut werden, das Management der Fortpflanzung soll sich an der Natur orientieren, dort vermehren sich Tiere grundsätzlich im Überschuss, wobei nicht jedes Individuum zur Fortpflanzung gelangt. Die Zoos sollen die Grösse der Zoopopulationen bzw. der Bestände verantwortungsvoll steuern, dies durch Abgabe an artgemässe Tierhaltungen, Entlassen in Semireservate, Auswilderung in koordinierten

Artenschutzprojekten, temporäre Verhinderung der Reproduktion, und schliesslich, wenn keine dieser Massnahmen ohne Belastung für das Tier realisiert werden kann, durch das angst- und schmerzlose Töten von einzelnen Tieren. Die Zahl der überzähligen Tier soll möglichst gering gehalten werden. Die angst- und schmerzfreie Tötung überzähliger Tiere soll in Annäherung an natürliche Prozesse zum Zeitpunkt sogenannter biologischer Schnittstellen, wie Geburt, Entwöhnung oder Verlassen des Familienverbandes, erfolgen.

- kein Töten von Verzichtstieren wie Hund und Katze in Tierheimen oder auf Wunsch der Besitzer, wenn die Tiere gesund, nicht schwer verhaltensgestört und mit vertretbarem Aufwand therapierbar, anderswo platzierbar oder durch die bisherigen Besitzer haltbar sind (Ethikrichtlinien für Tierärzte von 2005 der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST).

- kein Töten überzähliger Welpen und Kätzchen. Zur Euthanasie von „überzähligen“ Heimtieren hat die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST in ihren „Ethischen Grundsätzen und Richtlinien für die Tierärztin und den Tierarzt“ als Grundsatz festgehalten (GST, 2005): „Der Tierarzt und die Tierärztin führen eine Euthanasie nach den Regeln der medizinischen Kunst, nach einer präzisen Diagnose und Prognose, unter Einbezug der Lebensqualität des Tieres und mit Respekt gegenüber dem Tier und dem Besitzer oder der Besitzerin durch; sie lehnen sowohl eine Leidensverlängerung wie eine Lebensverkürzung allein auf Wunsch des Besitzers oder der Besitzerin ab“.

- kein Töten von Tieren allein aus Gründen der Marktregulierung (wie die Förderung des Tötens und Entsorgens oder der Verarbeitung zu Tierfutter von jungen Kälbern durch sog. „Herodesprämien“ aus Gründen der Marktentlastung (u.a. Lorz und Metzger, 1999; Kluge et al., 2002; Hirt et al., 2007. Maisack 2007).

- kein Töten überzähliger Küken. Von Tierschutzkreisen wird die Zucht von Zweinutzungsrasen propagiert. Die Schwierigkeit in der Realität der Praxis ist, was mit den enorm grossen Massen von „nicht verwendbaren“ Küken statt des Tötens gemacht werden soll.

- Diskussionswürdig ist im Zusammenhang mit dem Töten auch die wissentliche Zucht von Tieren mit vererbten Letalfaktoren, die in erhöhtem Mass zum frühen, embryonalen Tod der Nachzucht führen können. Solche Auswirkungen extremer Zucht werden durch die üblichen Zuchtregelungen (§ 11b Tierschutzgesetz Deutschland, § 5 Tierschutzgesetz Österreich, Art. 10 Tierschutzgesetz Schweiz) nicht ausreichend erfasst, da keine offensichtlichen Schmerzen und Leiden entstehen und betreffend Bewertung frühembryonalen Absterbens als „Schaden“ wohl nicht Einigkeit bestehen wird.

Grundsatz der Mitgeschöpflichkeit

Im Zusammenhang mit der Würde des Tieres ist zu erwähnen, dass im Tierschutzrecht verschiedener Länder die Verankerung der „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ vorhanden ist (Deutschland seit 1986, Österreich seit 2004, mit Präzisierung „... besondere Verantwortung ...“). Sie bedeutet besonderen Schutz, Treuhandschaft, Verantwortung für das Tier mit Eigenwert, Identität und Würde (Kluge 2002, Hirt et al. 2003, Binder 2005). Mitgeschöpf nach Fritz Blanke (1959) bedeutet: „Die Idee der Herrschaft des Menschen über die Erde muss ergänzt werden, nämlich durch den Gedanken, dass der Mensch zum Verwalter, Halter, Fürsorger der Natur berufen sei“. Konkrete Regeln zur Umsetzung der Mitgeschöpflichkeit fehlen indessen in den genannten Gesetzgebungen.

Besonderer Rechtsstatus des Tieres

Die Behandlung von Tieren bloss als „Sache“, d.h. rechtlich als unpersönliche, körperliche, für sich bestehende und der menschlichen Herrschaft unterworfenen Gegenstände, wird der gewandelten Mensch-Tier-Beziehung nicht gerecht und widerspricht der Würde des Tieres; Tieren ist eine Sonderstatus zwischen Mensch und Sache einzuräumen. Entsprechende gesetzliche Änderungen wurden in Österreich (1988), Deutschland (1990), Frankreich (1999) und der Schweiz (2003) eingeführt, in der Schweiz im eidgenössischen Zivilgesetzbuch, im Fund-, Erb- und Scheidungsrecht, bei der Schadenersatzberechnung, und wegen der Unpfändbarkeit im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Es geht konkret u.a. um Rücksichtnahme auf das Wohlergehen des Tieres bei der Zuteilung von Tieren bei Scheidungsfällen, um raschere Zusprechung von Fundtieren, um Geltendmachung von Heilungskosten bei Unfällen von Tieren,

auch wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, bei Schadersatzansprüchen für verletzte oder getötete Heimtiere um die Geltendmachung des Affektionswertes bei emotionaler Bedeutung des Tieres für den Haltenden, schliesslich um Mitberücksichtigung des Wohlergehens betroffener Tiere bei erbrechtlichen Zuwendungen zugunsten von Tieren.

Schutz der Art

Das Auslöschung einer ganzen Art kann als eine nicht begründbare Missachtung der Würde des Tieres als Art betrachtet werden. Besonders Praetorius und Saladin (1996) nennen unter der Würde der Kreatur auch Aspekte des Schutzes der Natur, von Biotopen, Arten, Rassen und Sorten wie folgt: „Die Würde mancher wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist heute aufs schlimmste gefährdet, weil sie vom Aussterben bedroht sind Die Würde der Kreatur verlangt hier [seltene Biotope, besonders schöne Landschaften] also verbesserte Überlebensstrategien ... Mit der Würde der Kreatur ist es absolut nicht vereinbar, wenn der Mensch durch verschiedenartige Veranstaltungen ganze Taxa zum Verschwinden bringt“. Die Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche von 2005 der Schweizerischen Akademien der Wissenschaften stellen, unabhängig von Leidensaspekt, des Schutz gefährdeter Arten als Versuchstiere wie folgt hervor (Ziffer 4.10): „Bei Arten, die vom Aussterben bedroht sind, lassen sich Tierversuche, auch wenn sie nur leicht belastend sind, nur rechtfertigen, wenn sie der Erhaltung der Art dienen“. Es wird demgegenüber auch die Auffassung vertreten, dass die „Würde der Kreatur“ sich auf das Individuum, nicht auf die Art, bezieht.

Übermässige Instrumentalisierung

Die Verwendung von Tieren allein als Mittel zum angestrebten Zweck, einseitig auf die Interessen des Menschen ausgerichtet und ohne Berücksichtigung der biologischen Ansprüche des Tieres an Haltung, Ernährung und Pflege bedeuten dessen Abwertung zu einem blossen Instrument oder Werkzeug und damit eine nicht zu rechtfertigende Missachtung der Würde des Tieres. Die früher üblichen Intensivhaltungen von Mastkälbern in kleinsten Boxen, ohne Einstreu, mit Spaltenböden, dauernd angebunden, ohne Auslauf, ohne Sozialkontakt, ohne Raufutter wie Heu oder Stroh, mit Maulkorb und mit einer Anämie mangels ausreichender Eisenversorgung, oder die Haltung von Legehennen in kleinsten Käfigen im Dunkeln ohne Nest und Scharrmöglichkeit, oder die Haltung von Ferkeln in mehrstöckigen Ferkelbatterien im Dunkeln ohne Einstreu, dienten allein der billigen Produktion. Abgesehen vom Leidensaspekt bedeuteten sie eine Instrumentalisierung des Tieres, ohne Rücksicht auf dessen biologische Ansprüche. Die heutigen Tierschutzbestimmungen lassen diese extremen Formen nicht mehr zu.

Beispiele der Achtung der Würde können folgende sein:

- Keine nur minimalsten, tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen für Tiere aller Art, keine sehr enge bzw. bewegungsarme Haltung und keine dauernde Anbindehaltung, grundsätzlich keine Einzelhaltung soziallebender Tiere (begründete Ausnahmen vertretbar), keine Haltung ohne jedes Enrichment allein aus Gründen der Kosten oder der Bequemlichkeit (abgedeckt durch Tierschutzbestimmungen).
- Verwendung von Tieren zur Xenotransplantation nur unter einschränkenden Bedingungen, unter Mitberücksichtigung des Wohlergehens der betroffenen Tiere (Ethikkommission für Tierversuche der Schweizerischen Akademien der Wissenschaften, 2000).

Erniedrigung

Die Herabstufung von Tieren als eigenständige Lebewesen mit bestimmten, artspezifischen und biologischen Bedürfnissen zu Material, zu blossen Schauobjekten aus ökonomischen Gründen, oder zu Belustigungs-, Neck-, Schiess- oder Triebabfuhrungsobjekten bedeuten eine nicht zu rechtfertigende Missachtung der Würde des Tieres.

Einige Beispiele der Achtung der Würde:

- Kein Misshandeln, Vernachlässigen, unnötiges Überanstrengen, Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren mit der Absicht der Entledigung, kein Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere, kein Veranstalten von tierquälerischen oder tödlichen Kämpfen zwischen oder mit Tieren (Verbote nach Tierschutzgesetzen).

- Kein übermässiges Necken von Tieren, z.B. im Zoo usw., kein die Lebensqualität bzw. das Wohlergehen beeinträchtigendes Vermenschlichen von Tieren im Umgang mit ihm, in der Haltung, Ernährung und Pflege (teils abgedeckt durch Tierschutzrecht).
- kein Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund (Ausführungen oben).
- Keine sodomitischen Handlungen (sexueller Verkehr von Menschen mit Tieren).
- Keine der Lächerlichkeit preisgebende Zurschaustellung von Tieren (z.B. mit menschlichen Kleidern oder anderen Mitteln).
- im Sprachgebrauch in wissenschaftlichen Publikationen und in Referaten über Untersuchungen mit lebenden Tieren keine Darstellung der verwendeten Tiere bloss als „Material“ (d.h. nicht Kapitel „Material und Methoden“, sondern z.B. Tiere, Material und Methoden; Entgegenwirken einer Materialisierung des Tieres).

Tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten

Das tiefgreifende Verändern des Erscheinungsbildes bzw. des Äusseren und der Fähigkeiten von Tieren derart, dass die artgemässe Selbsterhaltung und Selbstentfaltung sowie das artgemässe Verhalten (wie Fortbewegung, Nahrungsaufnahme, Sozialverhalten und Fortpflanzung, einschliesslich des normalen Paarungsverhaltens, der normalen Geburt und der normalen Aufzucht der Jungtiere), erheblich beeinträchtigt sind, widerspricht der Würde des Tieres. Vertretbare Ausnahmen bilden Eingriffe zur Verhinderung der Fortpflanzung (wie Kastration, Sterilisation), das Entfernen von Körperteilen aus Gründen der Verletzungsgefahr für Mensch und Tier (wie Enthornen, Notwendigkeit allerdings umstritten) oder aus therapeutischen Gründen (wie Amputation oder Korrektur verletzter Körperteile).

Einige Beispiele der Achtung der Würde:

- Keine Extremzuchten mit Defekten morphologischer, physiologischer oder verhaltensmässiger Art (grundsätzlich abgedeckt durch Tierzuchtartikel im Tierschutzrecht).
- zu überdenken ist die Ammenaufzucht von Jungtieren z.B. bei Mävchentauben, wo die Elterntiere wegen ihres angezüchteten kurzen Schnabels nicht fähig sind, ihre Jungen zu füttern; der Leidensaspekt steht nicht im Vordergrund. Es kann eingewendet werden, dass Ammenaufzucht auch in der Natur vorkommt.
- Keine Amputation von Körperteilen aus Gründen des äusseren Erscheinungsbildes (wie Kupieren der Ohren- und Ruten bei Hunden oder der Kämmen bei Geflügel), wegen Haltungsmängeln (wie Kupieren des Schwanzes bei Schweinen oder des Schnabels bei Geflügel; teils abgedeckt im Tierschutzrecht).
- diskutabel ist das Kupieren der Flügel bei Vögeln in Zoos.
- Für Tierversuche nach Möglichkeit Vermeiden der Zucht von Versuchstieren mit belastenden, *unbeabsichtigten* Defekten als Begleiterscheinung sowohl bei traditionell züchterisch wie bei gentechnisch erzeugten Zuchtlinien; im Fall des Auftretens solcher Erscheinungen Treffen von geeigneten Massnahmen zur künftigen Vermeidung von Defekten.
- Für Tierversuche *gezieltes* Erzeugen von Tieren mit genetisch bedingten Krankheiten, Schäden oder Verhaltensstörungen nur, wenn ihre Verwendung nach einer sorgfältigen Güterabwägung als nötig erachtet wird; bei der Erzeugung genetisch veränderter Tiere besonders sorgfältige Abschätzung des Risikos für das Auftreten von Schäden, Leiden oder Schmerzen (Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche von 2005 der Ethikkommission für Tierversuch der Schweizerischen Akademien der Wissenschaften, weitere Kriterien dort).
- Kein die Lebensqualität bzw. das Wohlergehen beeinträchtigendes äusserliches oder innerliches Einfärben von Tieren (z.B. Injektion von Leuchtfarben bei Fischen, [belastendes?] Einfärben von Küken, Heimtieren usw.). Diskutabel ist, ob das Färben unabhängig vom Leidensaspekt abzulehnen ist, der vom Tierschutzrecht erfasst würde, und welche Ausnahmen vertretbar sind (.B. Färben von Tauben zum Schutz vor Raubvögeln).
- keine Herstellung von gentechnisch veränderten Heim-, Hobby- und Sporttieren sowie von Tieren allein zur Steigerung der Produktion von Luxusgütern. Dieser Vorschlag der *Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (2001)* ist diskutabel. Dagegen kann argumentiert werden, dass die strengere Behandlung dieser Tiere gegenüber Nutz- und Versuchstieren willkürlich sei, da auch die Zucht und Haltung von Heim-, Hobby- und Sporttieren eine Form der Nutzung darstellt. Im Bericht

werden als das Besondere an der Gentechnologie genannt der hohe Tierversuch, die Unvorhersehbarkeit der konkreten Auswirkungen eines Eingriffs auf Befinden, Verhalten und Erscheinungsbild des Tieres, und die Möglichkeit, die Artgrenze zu überschreiten.

Abstufung nach biologischer Entwicklungshöhe

Keine Einheitlichkeit besteht in Bezug auf die Anwendungsbreite der Würde der Kreatur. Das Tierreich ist sehr vielfältig, die Wirbeltiere bilden anzahlmässig nur eine geringe Minderheit. Zoologisch gibt es folgende Tierstämme: die Protozoen (auch häufig allen andern, den vielzelligen Tieren als Metazoen gegenübergestellt), die Cölienteraten (Schwämme, Korallen, Polypen, Quallen etc.), die Würmer, die Stachelhäuter (Seesterne, Seeigel etc.), die Gliederfüßer oder Arthropoden (Krebse, Insekten etc.), die Weichtiere (Muscheln, Schnecken etc.), die Molluskoiden (Armfüßer und Moostierchen), die Manteltiere (Tunikaten) und die Wirbeltiere (Säuger, Vögel, Reptilien Amphibien, Fische). An Tierarten sind derzeit weltweit bekannt: 4.630 Säugetiere, 4.950 Amphibien, 7.400 Reptilien, 9.950 Vögel, 25.000 Fische, 40.000 Krebstiere, 70.000 Weichtiere, 75.000 Spinnentiere, 290.000 sonstige niedere Tiere und über 950.000 Insekten-Arten. Bezüglich Anzahl der Tiere liegt eine grob angenäherte Zahl aller Tiere auf unserem Planeten bei einer Trillion ($10^{18} = 1$ mit 18 Nullen) Tieren, die Zahl ergibt sich fast zur Gänze aus Insekten und anderen Kleinlebewesen (Life Counts - eine globale Bilanz des Lebens, 2011).

Die Frage ist, ob innerhalb der Lebewesen, des Tierreichs oder der Wirbeltiere nach Entwicklungshöhe Abstufungen der Würde angezeigt sind. Zu hochentwickelten Säugern haben die Eidgenössische Kommission für Tierversuche und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich für den Bereich der Tierversuche in einem speziellen Bericht „Forschung an Primaten – eine ethische Bewertung“ festgehalten (2006), dass Versuche an grossen Menschenaffen explizit verboten werden sollen, mit Ausnahme von nicht belastenden Versuchen. Da Primaten aufgrund ihrer Nähe zum Menschen und ihrer kognitiven Fähigkeiten eine Sonderstellung zukommt, sind Versuche mit ihnen nur mit grösster Zurückhaltung zu bewilligen. Zu tieferstehenden Wirbeltieren, Fischen, gibt es neue Erkenntnisse zu deren Empfindungsfähigkeit. Zusammengefasst wird in einem Buch „Welfare of Fish“ (Branson, 2008) folgendes: „Fish have the same stress response and powers of nociception as mammals. Their behavioural responses to a variety of situations suggests a considerable ability for higher level neural processing – a level of consciousness equivalent perhaps to that attributed to mammals“.

Zur Empfindungsfähigkeit von Wirbellosen fast Sherwin (2001) folgendes zusammen: „By closely examining the responses of invertebrates, it can be seen that they often behave in a strikingly analogous manner to vertebrates ... The similarity of these responses to those of vertebrates may indicate a level of consciousness or suffering that is not normally attributed to invertebrates. This indicates that we should either be more cautious when using argument-by-analogy, or remain open-minded to the possibility that invertebrates are capable of suffering in a similar way to vertebrates“. Praetorius und Saladin (1996) argumentieren in einem Gutachten „Die Würde der Kreatur“, dass Würde sicher den Tieren und Pflanzen zuerkannt werden muss, dass ein vernünftiger Grund für den Ausschluss von Hutpilzen und Flechten (Fungi) nicht ersichtlich ist, dass die Unterstellung aller Organismen unter die kreatürliche Würde kaum in Frage kommt und dass es am nächsten liegt, die Reiche der Prokaryotae (Bakterien) und Protoctista (Algen, Schleimpilze und Protozoen) auszuschliessen; sie fügen aber bei, dass diese Interpretation auf wackeligen interpretatorischen Füßen stehe und in ethischer Hinsicht die einigermaßen willkürliche Ausschliessung grosser Gruppen von Organismen kaum überzeuge. In einem Expertenbericht „Was heisst Würde der Kreatur?“ stellen Balzer et al. (1997) dar, dass wir Pflanzen und Tieren um ihrerwillen moralisch Rechnung zu tragen haben, unabhängig vom Wert, den sie für den Menschen und andere Lebewesen darstellen, und nicht nur, weil sie uns nützen und erfreuen. Organismen, Pflanzen und Tiere können als Wesen beschrieben werden, denen ein individuelles, eigenes Gut zukommt, die individuelle Ziele verfolgen und die als organische Einheiten zu betrachten sind. „Jeder Organismus vom Mikroorganismus bis zum komplexen Säugetier besitzt im Gegensatz zu unbelebten Dingen einen eigenen Standpunkt. Wenn davon gesprochen wird, dass Pflanzen und Lebewesen Rechnung zu tragen ist, kann sich dies nur auf dieses eigene Gut beziehen. Dieses eigene Gut nennen wir im Folgenden den „inhärenten Wert“ eines Lebewesens ... Dem inhärenten Wert, der Würde, eines Lebewesens Rechnung zu tragen, heisst, dass es nicht nur als Mittel angesehen

werden darf, sondern als ein Wesen mit einem eigenen Gut anerkannt werden soll Bei allen Lebewesen, einschliesslich der nicht-empfindungsfähigen, ist deren inhärenter Wert, deren eigenes Gut, zu berücksichtigen. Die Konzeption eines inhärenten Wertes entspricht damit dem, was der Verfassungsgeber durch die Aufnahme des Begriffs „Würde der Kreatur“ intendierte“. Arz de Falco und Müller (2001) zweifeln in einer Studie über „Wert und Würde von „niederen“ Tieren und Pflanzen“ am Sinn der Verwendung des Begriffs der Würde der Kreatur in Bezug auf niedere Tiere und Pflanzen und betonen die Abstufung für „höhere“ und „niedere“ Tiere sowie für Pflanzen. Sie schlagen entsprechend eine andere sprachliche Form und die Eingrenzung des Konzeptes der Würde der Kreatur auf „höhere“ Tiere (insbesondere Säugetiere) vor, ausgehend von einer starken Analogie zum Menschen, demgegenüber als hohen, aber nicht absoluten Wert, für „niedere“ Tiere und Pflanzen die Anwendung des Begriffs des „Wertes“, immer relativ zu ihrem Eigenwert und relativ zur Beziehung, die sie in Bezug auf den Menschen und seine Umwelt einnehmen. In einem Bericht „Die Würde der Kreatur bei Pflanzen“ (2008) beurteilt die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH die moralische Berücksichtigung von Pflanzen um ihrer selbst willen und nimmt, meist mit Mehrheitsbeschlüssen, Stellung zu Aspekten der Willkür, Instrumentalisierung, Eigentum an Pflanzen, Genetischer Veränderung, Patentierung, Mannigfaltigkeit und Verhältnismässigkeit im Handeln gegenüber Pflanzen. Einstimmigkeit besteht darin, dass willkürlich schädigender Umgang mit Pflanzen moralisch unzulässig ist. Zu einem solchen Umgang zählt das Köpfen von Wildblumen am Wegrand ohne vernünftigen Grund. Schweitzer hat dies bereits 1923 wie folgt ausgedrückt: „Der Landmann, der auf seiner Wiese zur Nahrung tausend Blumen für seine Kühe hingemäht hat, soll sich hüten, auf dem Heimweg in geistlosem Zeitvertreib eine Blume am Rande der Landstrasse zu köpfen, denn damit vergeht er sich an Leben, ohne unter der Gewalt der Notwendigkeit zu stehen“.

Kurzvergleich verschiedener Schutzniveaus (inkl. Tierrechte)

In einem Kurzvergleich werden tabellarisch die verschiedenen Schutzniveaus beim Tier (Tierquälerei, Mindestschutz durch Tierschutzrecht, höheres Schutzniveau bei Labelproduktion, grundsätzlicher Schutz des Lebens, Anerkennung des Tieres als Mitgeschöpf, besonderer Rechtsstatus des Tieres, Würde des Tieres, Tierrechte) aufgezeigt. Neue Tendenzen in der Tierethik postulieren „Tierrechte“, mit der Begründung, dass Tiere „Eigenwert“, „Interessen“, „Empfindungsfähigkeit“, „Subjektivität“ haben und damit auch „Rechte“, und dass der „Speziesismus“ nicht vertretbar sei (Singer, 1982, 1984; Meyer-Abich, 1984; Spaemann, 1984; Regan 1986, 2001; U. Wolf, 1988, 1990; Übersichten bei Krebs, 1997; Ruh, 1997; Joerden und Busch, 1999; Kaplan, 2002; Sunstein und Nussbaum, 2004; Armstrong und Botzler, 2006). Dabei stellen sich ethische Grenzfragen: Gibt es Gleichheit der Rechte? Sind Tiere Personen gleichzustellen? Gibt es Rechte der Tiere auf Leben? Ist als Konsequenz Vegetarismus oder Veganismus erforderlich? Ist eine Abstufung im Tierreich erforderlich? Sind die Ansprüche von Tieren gleichwertig wie jene von Menschen „ohne Interessen“ wegen Entwicklungsstand (Foeten) oder wegen Behinderung (Koma, weiteres)?

Konkrete Schlussfolgerungen für die Vollzugspraxis

Die vorliegenden Ausführungen sind als Denkanstösse und als Diskussionsbeitrag gemeint, die in manchen Punkten noch überdacht und vertieft werden müssen. Wenn vermieden werden soll, dass der Grundsatz der Achtung der Würde der Kreatur und speziell des Tieres über Aspekte des geltenden, auf die Vermeidung von Leiden ausgerichteten Tierschutzrechts hinaus wirkungslos bleibt, erscheinen wesentlich die öffentliche Diskussion, die Ausarbeitung und Propagierung von Auslegungshilfen für den praktischen Vollzug, und der schliesslich der Mut, solche Leitlinien überhaupt zu formulieren und herauszugeben. Sie können im Lauf der Zeit neuen Erkenntnissen und gewandelten Einstellungen in der Gesellschaft angepasst werden, und das Schutzniveau kann, wie im Tierschutzrecht bisher mehrmals geschehen, bei gesellschaftlicher Akzeptanz erhöht werden. Wenn mit Kunzmann (2007) bei der Würde des Tieres unterschieden wird zwischen einer Haltung und einer Handlung, so wird durch breite öffentliche Diskussion zunächst die Haltung gegenüber dem Tier zu wandeln, damit sich später auch das Handeln ändern wird.

Literatur

- Armstrong S.J., Botzler R.G. (eds.), 2006, The animal ethics reader, Routledge London.
- Arz de Falco A., Müller D., 2001, Wert und Würde von „niederen“ Tieren und Pflanzen -Ethische Überlegungen zum Verfassungsprinzip der „Würde der Kreatur“, Universitätsverlag Freiburg Schweiz.
- Balzer P., Rippe K.P., Schaber P., 1997, Was heisst Würde der Kreatur?, Schriftenreihe Umwelt Nr. 294, Bundesamt für Umwelt, Wild und Landschaft BUWAL, Bern.
- Blanke F., 1959, Unsere Verantwortlichkeit gegenüber der Schöpfung, in: Vogelsanger P. (Hrsg.), Festschrift für Emil Brunner, Der Auftrag der Kirchen in der modernen Welt, Zürich, 193-198.
- Bondolfi A., Lesch W., Pezzoli-Olgiate D., 1997, „Würde der Kreatur“ – Essays zu einem kontroversen Thema, Theophil – Zürcher Beiträge zu Religion und Philosophie, Hrsg. von Holzhey H., Stolz F., Zürich.
- Busch R., Kunzmann P., 2006, Leben mit und von Tieren – Ethisches Bewertungsmodell zur Tierhaltung in der Landwirtschaft, Herbert Utz Verlag München.
- Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich, 1999, Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes, Bundesamt für Umwelt, Wild und Landschaft BUWAL, Bern, www.ekah.ch.
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, 2002, Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Revision des Tierschutzgesetzes, Bern, www.bvet.ch.
- EKAH, 1999, Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich, Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern, www.ekah.ch.
- EKAH, EKTU, 2001, Die Würde des Tieres, Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich und Eidgenössische Kommission für Tierversuche, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern, www.ekah.ch und www.bvet.ch.
- EKTU, EKAH, 2006, Forschung an Primaten – eine ethische Bewertung, Eidgenössische Kommission für Tierversuche und Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im ausserhumanen Bereich, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern, www.ekah.ch und www.bvet.ch.
- Ethikkommission für Tierversuche SAMW/SCNAT, 1997, Stellungnahme zum Begriff „Würde des Tieres“, Schweiz. Ärztezeitung, 78: 1299-1300, und Schweiz. Arch. Tierheilk., 139: 459-460.
- Ethikkommission für Tierversuche SAMW/SANW, 2000, Beitrag zur ethischen Beurteilung der Xenotransplantation im Hinblick auf den Schutz der Würde der Tiere, Schweiz. Ärztezeitung 81: 36-37, und ALTEX, 17, 1/00: 24-25.
- Ethikkommission für Tierversuche SAMW/SCNAT, 2007, Ethische Güterabwägung bei Tierversuchen – eine Vorlage zur Selbstprüfung, im Internet der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften SAMW unter www.samw.ch – Ethik – Richtlinien (deutsch, englisch, französisch).
- Friedli K., 2007, Ist es aus ethischer Sicht zulässig, die Bewegungsfläche für Milchkühe in Laufställen einzuschränken, um eine Reduktion der Ammoniak-Emissionen zu erreichen? Diplomarbeit Master of Advanced Studies in Applied Ethics (MAE), Ethikzentrum der Universität Zürich.
- Goetschel A., 2002, Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Liechti M. (Hrsg.), 2002, Die Würde des Tieres, Harald Fischer, Erlangen, 141-180.
- Goetschel A., Bolliger G., 2003, Das Tier im Recht, 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A-Z, Orell Füssli.
- GST Gesellschaft der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, 2005, Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, www.gstsvs.ch.
- Hirt A., Maisack Chr., Moritz J., 2007, Tierschutzgesetz (Deutschland), Kommentar, 2. Aufl., Franz Vahlen.
- Joerden J.C., Busch B., 1999, Tiere ohne Rechte? Springer Berlin.
- Kaplan H.F., 2002, Tiere haben Rechte – Argumente von A-Z, Harald Fischer Erlangen.
- Kluge H.G. (Hrsg.), 2002, Tierschutzgesetz (Deutschland), Kommentar, Kohlhammer.

- Krebs A., 1997, Naturethik im Überblick, in: Krebs A. (Hrsg.), Naturethik, Suhrkamp, 337–379.
- Liechti M. (Hrsg.), 2002, Die Würde des Tieres, Harald Fischer, Erlangen.
- Lorz A., Metzger E., 1999, Tierschutzgesetz (Deutschland), Kommentar, Beck.
- Maisack Chr., 2007, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, Nomos Baden-Baden.
- Mephram B., 2005, The ethical matrix: a framework for teaching ethics to bioscience students, in: Marie M., Edwards S., Gandini G., Reiss M., von Borell E., Animal Bioethics – Principles and Teaching Methods, Academic Publishers Wageningen, 313-327.
- Meyer-Abich K.M., 1984, Das Recht der Tiere – Grundlagen für ein neues Verhältnis zur natürlichen Mitwelt, in: Händel U.M. (Hrsg.), Tierschutz – Testfall unserer Menschlichkeit, Fischer Frankfurt, 22-36.
- Muller D., Poltier H. (éd.), 2000, La dignité de l'animal - Quel statut pour les animaux à l'heure des technosciences?, Labor et Fides, Genève.
- Praetorius I., Saladin P., 1996, Die Würde der Kreatur, Schriftenreihe Umwelt Nr. 260, Bundesamt für Umwelt, Wild und Landschaft BUWAL, Bern.
- Regan T., 1986, In Sachen Rechte der Tiere, in: Singer P. (Hrsg.), Verteidigt die Tiere, Paul Neff Wien, 28-47.
- Regan T., 2001, Defending Animal Rights, University of Illinois Press Urbana.
- Rigi- Symposium, 2003, Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren, Konsensdokument zur verantwortungsvollen Zucht und Aufzucht von Zootieren, Zooschweiz, Vereinigung der wissenschaftlich geführten Zoos der Schweiz.
- Ringeling H., 1988, Ethische Aspekte der Gentechnologie, in: Ringeling H., Leben im Anspruch der Schöpfung, Universitätsverlag Freiburg (Schweiz), Studien zur Theologischen Ethik 24, S. 121, zitiert nach Teutsch G.M., 1995, Die „Würde der Kreatur“, Paul Haupt Bern.
- Rippe K.P., 2000, Die Würde des Tiers als Bürde des Gesetzgebers, Informationsschrift Nr. 54, Verein Forschung für Leben, www.forschung-leben.ch
- Ruh H., 1997, Tierrechte – Neue Fragen der Tierethik, in: Sambras H.H. und Steiger A., 1997, Das Buch vom Tierschutz, Enke Stuttgart, 18-29.
- Schneider M., 2001, Über die Würde des Tieres – zur Ethik der Mensch-Tier-Beziehung, in: Schneider M. (Hrsg.), Den Tieren gerecht werden – zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Tierhaltung Band 27, Universität Kassel, Fachgebiet Angewandte Nutztierethologie und Artgemässe Tierhaltung, 227-238.
- Schweitzer A., 1952, Das Problem des Ethischen in der Entwicklung des menschlichen Denkens, Erstdruck 1952, in: Schweitzer A., 1982, Die Ehrfurcht vor dem Leben - Grundtexte aus fünf Jahrzehnten, Beck München, 99-122.
- Schweizer R.J., 2002, Kommentar zu Artikel 120 (Gentechnologie im Ausserhumanbereich) der Bundesverfassung, in: Ehrenzeller B., Mastronardi Ph., Schweizer R.J., Vallender K.A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung - Kommentar, Dike Verlag und Schulthess (auch Neudruck 2007).
- Schweizer Tierschutz, 2003, Konkretisierung der „Würde des Tieres“ im Tierschutzgesetz, Merkblatt, und Stellungnahme „Entwurf für ein zeitgemässes Tierschutzgesetz“, Schweizer Tierschutz, Basel.
- Singer P., 1982, Befreiung der Tiere – eine neue Ethik zur Behandlung der Tiere, Hirthammer.
- Singer P., 1984, Praktische Ethik, in: Wolf C. (Hrsg.), Paul Neff Wien.
- Sitter B., 2001a, , in: Schneider M. (Hrsg.), Den Tieren gerecht werden – zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Tierhaltung Band 27, Universität Kassel, Fachgebiet Angewandte Nutztierethologie und Artgemässe Tierhaltung, 239-258.
- Sitter B., 2001b, Würde der Kreatur – eine Metapher als Ausdruck erkannter Verpflichtung, in: Sitter B., Der Einspruch der Geisteswissenschaften – ausgewählte Schriften, Universitätsverlag Freiburg Schweiz, 463-487.
- Spaemann R., 1984, Tierschutz und Menschenwürde, in: Händel U.M. (Hrsg.), Tierschutz – Testfall unserer Menschlichkeit, Fischer Frankfurt, 71-81.
- Steiger A., 2003, Ethische Aspekte in der angewandten Ethologie, Proceedings 34. Internationale Tagung Angewandte Ethologie Freiburg i.B., KTBL-Schrift 418, KTBL-Verlag Darmstadt, 51-60.

Steiger A., Schweizer R., 2007, Kommentar zu Artikel 80 (Tierschutz) der Bundesverfassung, in: Ehrenzeller B., Mastronardi Ph., Schweizer R.J., Vallender K.A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung - Kommentar, Dike Verlag und Schulthess Medien (im Druck).

Sunstein C.R., Nussbaum M.C., 2004, Animal rights – current debates and new directions, Oxford University Press.

Teutsch G.M., 1995, Die Würde der Kreatur – Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Paul Haupt.

Teutsch G.M., 1987, Lexikon der Tierschutzethik, Vandenhoeck und Ruprecht.

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, www.bvet.ch.

Wolf U., 1990, Das Tier in der Moral, Vittorio Klostermann Frankfurt.

Zenger Chr.A., 1989, Das "unerlässliche" Mass bei Tierversuchen, Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines "unbestimmten Rechtsbegriffs", Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht Heft 8, Helbing und Lichtenhahn Basel.

Korrespondenzadresse : Andreas Steiger, Prof., Breitenrain 64, CH 3032 Hinterkappelen / Schweiz